

Synopse

Änderungen Wahlverordnung 2020

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 20.08.2020)
	Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ^{1) 2) 3)} (Wahlverordnung)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ^{4) 5) 6)} (Wahlverordnung) vom 3. Januar 1995 (Stand 7. März 2019) wird wie folgt geändert:
	§ 3b Ausgestaltung der Stimm- und Wahlunterlagen ¹ Bei der Ausgestaltung der Stimm- und Wahlunterlagen ist im Sinne von § 12b des Gesetzes insbesondere auf folgende Kriterien zu achten: a) Information über mehrere Sinnesorgane; b) optisch adäquate Darstellung; c) Verwendung einer verständlichen Sprache.

¹⁾ Kurztitel redaktionell berichtigt.

²⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 4 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 4, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und Abs. 3, 10 erster Satz, 11 Abs. 5, 20 Abs. 1 und 31).

³⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 16. 1. 1995.

⁴⁾ Kurztitel redaktionell berichtigt.

⁵⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 4 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 4, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und Abs. 3, 10 erster Satz, 11 Abs. 5, 20 Abs. 1 und 31).

⁶⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 16. 1. 1995.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 20.08.2020)
§ 8a Stimmabgabe durch Dritte ¹ Die Stimmabgabe durch Dritte gemäss § 9 des Gesetzes erfolgt mit einem besonderen Stimmrechtsausweis, der von der bzw. dem Stimmberechtigten bei der Staatskanzlei bzw. bei der zuständigen Einwohnergemeinde unter Angabe des Hinderungsgrundes anzufordern ist. ² Die mit der Stimmabgabe betraute Drittperson hat ihren Namen, ihre Wohnadresse sowie ihre Unterschrift auf dem besonderen Stimmrechtsausweis gemäss Abs. 1 zu vermerken und die Wahl- und Stimmzettel nach Anweisung der bzw. des Stimmberechtigten auszufüllen. ³ Die Drittperson bewahrt Stillschweigen über den Inhalt der empfangenen Anweisung.	¹ Die Stimmabgabe durch Dritte gemäss § 9 des Gesetzes erfolgt mit einem besonderen dem Stimmrechtsausweis, der von der bzw. dem zur Stimmabgabe nicht befähigten Person sowie einem Formular, mit dem Stimmberechtigten die stimmberechtigte Person eine Drittperson zur Vornahme der für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen ermächtigt. Das Formular ist bei der Staatskanzlei bzw. bei der zuständigen Einwohnergemeinde unter Angabe des Hinderungsgrundes anzufordern ist. ² Die mit der Stimmabgabe betraute Drittperson hat ihren Namen, ihre Wohnadresse sowie ihre Unterschrift auf dem besonderen Stimmrechtsausweis gemäss Abs. 1 zu vermerken und die Wahl- und Stimmzettel nach Anweisung der bzw. des Stimmberechtigten auszufüllen.
§ 14 Öffnung der Urnen ¹ Nach Schliessung der Wahllokale am Abstimmungssonntag werden die Wahl- und Stimmzettel den Urnen entnommen und die Stempel überprüft. ² ...	¹ Nach Schliessung der Wahllokale am Abstimmungssonntag <u>Abstimmungssamstag</u> werden die <u>bis zu diesem Zeitpunkt eingelegten Wahl- und Stimmzettel den Urnen entnommen, die Stempel überprüft und die Ermittlung der Ergebnisse vorbereitet.</u> Die am Abstimmungssonntag eingelegten Wahl- und Stimmzettel werden nach der Schliessung der Wahllokale den Urnen entnommen und die Stempel überprüft.
§ 22 Urnen ¹ Vor Beginn des Urnenganges haben sich die Mitglieder des Wahlbüros zu überzeugen, dass die Urnen leer sind.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 20.08.2020)
² Die Urnen sind mit einem versiegelbaren Deckel aufzustellen. Wird der Urnengang unterbrochen oder werden Urnen, die Wahl- und Stimmzettel enthalten, in ein anderes Wahllokal gebracht, so sind der Deckel und der Einwurfschlitze zu versiegeln. ³ In das Kontrollfenster der Urnen ist eine unversehrte und dafür bestimmte Kontrollmarke einzulegen. Die Kontrollmarke trägt die Unterschrift zweier Mitglieder des Wahlbüros. ⁴ Nach Schliessung des Wahllokals am Samstag wird der Abschlussdeckel der Urnen zugeklappt und arretiert. Die Urnen sind in sichere Verwahrung zu nehmen.	⁴ Nach Schliessung des Wahllokals am Samstag wird der Abschlussdeckel der Abstimmungssamstag den Urnen zugeklappt entnommen und arretiert. Überprüften Wahl- und Stimmzettel werden am Samstagabend in eine leere sowie mit einer Kontrollmarke versehene Urne gelegt. Die Urnen sind Urne wird verschlossen und in sichere Verwahrung zu nehmen genommen.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung der Bundeskanzlei und tritt mit Ausnahme von § 3b am 1. Oktober 2020 in Kraft. § 3b tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl <i>Von der Bundeskanzlei genehmigt am: [Datum einsetzen]</i>